direkt in die Vollversammlung	Anlage
-------------------------------	--------

Beschlussn	Unter-		Beschlussaufträge		
ummer	liegt der	Beschlusstitel		Status der	
	Beschlossen in/am BVK bis	(Betreff)		Erledigung	Erledigungsvermerke

vorberatend VPA Anlage

Beschluss- nummer	Beschlossen am (VPA/VV)	Beschlusstitel (Betreff)	Beschlussaufträge	Status der Erledigung	Erledigungsvermerke
V 06919	VPA 19.07.2017 VV 23.11.2017	Stadtweit einheitliche IT- Unterstützung für das Beteiligungsmanagement - öffentlicher Teil	5. Das Direktorium wird beauftragt, den aus seiner Sicht unter Ziffer 4.7 des Vortrages dargestellten Flächenbedarf rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.	Nicht im Zeitplan	Der Flächenbedarf wird über D-GL1 beim Kommunalreferat beantragt.
V 10165	VPA 06.12.2017 VV 13.12.2017	Gegen jeden Antisemitismus! - Keine Zusammenarbeit mit der antisemitischen BDS-Bewegung ("boykott, divestment and sanctions")	Die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe werden beauftragt, a) entsprechend den Beschlussziffern 2 und 3 künftig ihrem Handeln die unter B 2.1.und B 2.2. dargestellten Einschätzungen zu Grunde zu legen. b) dem Stadtrat der Landeshauptstadt München im 3. Quartal 2018 über die erforderlichen und erfolgten Anpassungsmaßnahmen Bericht zu erstatten.	Im Zeitplan	Zu a) Beschlussvollzug läuft. Dazu Schreiben des Oberbürgermeisters vom 26.01.18 und Schreiben des Direktoriums an die Referate vom 18.04.18. Rückmeldungen liegen vor. Mit der Vorlage 14-20 / V 12386 wurde dem Feriensenat am 22.08.2018 ein erster Bericht vorgelegt. Aufgrund einer anhängigen Klage wurde die Verwaltung beauftragt, nach einem Gerichtsurteil ausführlich zu berichten. VG München hat mit Urteil vom 12.12.2018 Klage abgewiesen. Kläger hat mit Schriftsatz vom 16.01.2019 Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG München beantragt. VGH hat mit Beschluss vom 16.07.2019 Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten zugelassen. Bei mündlicher Verhandlung am 27.05.20 zeichnet sich Aufhebung VG-Urteil und Zulassung Revision ab. Bei mündlicher Verhandlung am 27.05.20 zeichnet sich Aufhebung VG-Urteil und Zulassung Revision ab. Bericht an Stadtrat, wenn der Rechtsabteilung das Urteil des VGH vorliegt. Abschließende Stadtratsbefassung nach rechtskräftiger Entscheidung beabsichtigt, weil Information über Verfahrensstand durch die BVK-Bekanntgabe sichergestellt und abschließende Behandlung des Themas erst nach rechtskräftiger Entscheidung sinnvoll. Deshalb Stadtratsbehandlung noch nicht absehbar. Beschlussvollzug mindestens bis dahin. Zu b) Aufgehoben durch Ziffer 2 Satz 2 des Feriensenatsbeschlusses vom 22.08.18 (V 14687)
			Der Oberbürgermeister wird gebeten, die städtischen Gesellschaften entsprechend den Beschlussziffern 1 bis 3 anzuweisen bzw. sich in den zuständigen Gremien hierfür einzusetzen.	Im Zeitplan	Beschlussziffer unterliegt hinsichtlich der bei den städtischen Gesellschaften auf Anweisung erforderlichen und erfolgten Anpassungsmaßnahmen zum Gleichklang mit dem Beschlussvollzug in der Stadtverwaltung der Beschlussvollzugskontrolle. Beschlussvollzug läuft. Dazu Schreiben des Oberbürgermeisters vom 26.01.18 und Schreiben des Direktoriums an die Referate vom 18.04.18. Rückmeldungen liegen vor. Mit der Vorlage 14-20 / V 12386 wurde dem Feriensenat am 22.08.2018 ein erster Bericht vorgelegt. Aufgrund einer anhängigen Klage wurde die Verwaltung beauftragt, nach einem Gerichtsurteil ausführlich zu berichten. VG München hat mit Urteil vom 12.12.2018 Klage abgewiesen. Kläger hat mit Schriftsatz vom 16.01.2019 Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG München beantragt. VGH hat mit Beschluss vom 16.07.2019 Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten zugelassen. Bei mündlicher Verhandlung am 27.05.20 zeichnet sich Aufhebung VG-Urteil und Zulassung Revision ab. Bericht an Stadtrat, wenn der Rechtsabteilung das Urteil des VGH vorliegt. Abschließende Stadtratsbefassung nach rechtskräftiger Entscheidung beabsichtigt, weil Information über Verfahrensstand durch die BVK-Bekanntgabe sichergestellt und abschließende Behandlung des Themas erst nach rechtskräftiger Entscheidung sinnvoll. Deshalb Stadtratsbehandlung noch nicht absehbar. Beschlussvollzug mindestens bis dahin.
V 16856	VPA 11.12.2019 VV 18.12.2019	Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Mobilitätsreferats der Landeshauptstadt München	Das Direktorium wird darüber hinaus beauftragt, zusammen mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei und dem IT-Referat einen Umsetzungsbeschluss zur Gründung eines Mobilitätsreferats zu erarbeiten. Dieser soll im Juli 2020 in den Stadtrat eingebracht werden.	Erledigt	<u> </u>
			Das Direktorium wird beauftragt, die Flächenbedarfe der zu verlagernden Arbeitsplätze aus den abgebenden Referaten gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden.	Erledigt	

VPA als Senat

	Beschlossen am (VPA/VV)	Beschlusstitel (Betreff)	Beschlussaufträge	Status der Erledigung	Erledigungsvermerke
V12386		Gegen jeden Antisemitismus! - Keine Zusammenarbeit mit der antisemitischen BDS-Bewegung ("boykott, divestment and sanctions") Antrag Nr. 14-20 / A 03242 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Marian Offman, Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Klaus Peter Rupp, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Horst Lischka, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Herrn StR Christian Vorländer vom 11.07.2017	Die Stadtverwaltung informiert den Stadtrat unverzüglich über die weitere Entwicklung, sobald eine gerichtliche Entscheidung vorliegt. Beschlussziffer 4 Buchstabe b) des Stadtratsbeschlusses vom 13.12.2017 zur Vorlage Nr. 14-20 / V 10165 wird aufgehoben. Die restlichen Beschlussziffern dieses Stadtratsbeschluss bleiben von dem vorliegenden Beschluss unberührt. Stadtratsbeschluss bleiben von dem vorliegenden Beschluss unberührt.	lm Zeitplan	Beschlussvollzug läuft. VG München hat mit Urteil vom 12.12.2018 Klage abgewiesen. Kläger hat mit Schriftsatz vom 16.01.2019 Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG München beantragt. VGH hat mit Beschluss vom 16.07.2019 Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten zugelassen. Bei mündlicher Verhandlung am 27.05.20 zeichnet sich Aufhebung VG-Urteil und Zulassung Revision ab. Bericht an Stadtrat, wenn der Rechtsabteilung das Urteil des VGH vorliegt. Abschließende Stadtratsbefassung nach rechtskräftiger Entscheidung beabsichtigt, weil Information über Verfahrensstand durch die BVK-Bekanntgabe sichergestellt und abschließende Behandlung des Themas erst nach rechtskräftiger Entscheidung sinnvoll. Deshalb Stadtratsbehandlung noch nicht absehbar.
V 14687		Vergabeermächtigung zur EU-weiten Ausschreibung	Eine erneute Befassung des Stadtrates ist nur erforderlich, falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 20 % übersteigen sollte. Einer erneuten Stadtratsbefassung bedarf es nicht, wenn aus vergaberechtlichen Gründen eine Änderung der Wahl der Vergabe- und Vertragsordnung, der Vergabeverfahrensart, der Eignungskriterien oder der Zuschlagskriterien erforderlich sein sollte, um Rügen abzuhelfen, Nachprüfungsverfahren abzuwenden oder zu beenden oder weil das Vergabeverfahren aus vergaberechtlichen Gründen aufgehoben werden musste. 3. Falls von der Klausel nach Nr. 5 Gebrauch gemacht wird, unterfällt dieser Beschluss der Beschlussvollzugskontrolle des Direktoriums.	Erledigt	Das Ausschreibungsverfahren ist abgeschlossen. Von der Klausel nach Nr. 5 wurde kein Gebrauch gemacht.
V 17092		Rahmenvertrag über Recycling- und	1. Eine erneute Befassung des Stadtrates ist nur erforderlich, falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 20 % übersteigen sollte. 2. Einer erneuten Stadtratsbefassung bedarf es nicht, wenn aus vergaberechtlichen Gründen eine Änderung der Wahl der Vergabe- und Vertragsordnung, der Vergabeverfahrensart, der Eignungskriterien oder der Zuschlagskriterien erforderlich sein sollte, um Rügen abzuhelfen, Nachprüfungsverfahren abzuwenden oder zu beenden oder weil das Vergabeverfahren aus vergaberechtlichen Gründen aufgehoben werden musste. 3. Falls von der Klausel nach Nr. 5 Gebrauch gemacht wird, unterfällt dieser Beschluss der Beschlussvollzugskontrolle des Direktoriums	Erledigt	Das Ausschreibungsverfahren ist abgeschlossen. Von der Klausel nach Nr. 5 wurde kein Gebrauch gemacht.

gemeinsame Ausschüsse Anlage

Beschluss- nummer	Beschlossen am (VPA/VV)	Beschlusstitel (Betreff)	Beschlussaufträge	Status der Erledigung	Erledigungsvermerke
V08072	FinanzA 10.05.2017,		1. Das Direktorium wird beauftragt, das Budget der Bezirksausschüsse ab dem 01.01.2018 um jährlich 2 € je wohnberechtigter Person auf Basis der Einwohnerzahlen zum 31.12. des jeweils vorletzten Jahres (für das Jahr 2017 hätten sich dadurch beispielhaft 3.102.686 € ergeben) zu erhöhen und in Stadtbezirksbudget umzubenennen. Dem Stadtrat wird von der Stadtverwaltung im Jahr 2021 berichtet, wie das Stadtbezirksbudget in den Jahren 2018-2020 angenommen wurde. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob und wie es weiterentwickelt werden kann. Im Rahmen eines Vergleichs sollen auch die bis dahin gemachten Erfahrungen in anderen Städten (z.B. Ingolstadt) berücksichtigt werden. 7. Die Referate, die ihren Personal- und Sachkostenbedarf derzeit noch gar nicht bzw. noch nicht abschließend beziffern können, werden diesen zu einem späteren Zeitpunkt im jeweiligen Fachausschuss zur Beschlussfassung vorlegen.	In Bearbeitung	